

Evangelischer Oberkirchenrat vom 29. Januar 2013, AZ: 21/24

34. Deutscher Evangelischer Kirchentag 2013

hier: Freistellung vom Dienst

für die Teilnahme am 34. Deutschen Evangelischen Kirchentag vom 1. bis 5. Mai 2013 in Hamburg kann kirchlichen Mitarbeitenden im Bedarfsfall entsprechend der allgemein geltenden Regelungen (AR-M, Pfarrdienstrecht, Kirchenbeamtenrecht) Arbeitsbefreiung oder Dienstbefreiung gewährt werden, soweit dienstliche Interessen nicht entgegenstehen.